

Informationen
zum Straf- und
Massnahmenvollzug

2/2007

info bulletin bulletin info

Neue Strafvollzugs- grundsätze



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug

■ Inhalt

Fokus:
Strafvollzugsgrundsätze 3

Gesundheit im Freiheitsentzug:
Mehr Information und Prävention 13
Die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bekämpfen 17

Praxis Straf- und Massnahmenvollzug:
«... wo man keine Gitter mehr sieht» 20

Panorama:
Kurzinformationen 24
Veranstaltungshinweise 25
Neuerscheinungen 26



Dr. Peter Ullrich
Redaktor

Unsere «Kernleserschaft» des «info bulletin» sind die Praktikerinnen und Praktiker des Straf- und Massnahmenvollzugs. So war es ganz ungewöhnlich, dass unsere letzte Ausgabe (Nr. 1/07) eine so grosse publizistische Reaktion ausgelöst hat. Eine Westschweizer Zeitung verfasste einen längeren Artikel über unseren Hauptbeitrag, die Verhältnisse der Unterbringung von Jugendlichen in Untersuchungseinrichtungen. Die Agenturen griffen das Thema auf, und schliesslich berichteten die meisten Schweizer Medien darüber.

Mehr als das schmeichelhafte Medienecho freute uns, dass unser Anliegen zur Kenntnis genommen wurde. Das Bundesamt für Justiz und auch das «info bulletin» sind seit vielen Jahren bemüht, einen Beitrag für gute, menschengerechte Verhältnisse im Strafvollzug zu leisten.

Im gleichen Geist haben wir die aktuelle Ausgabe des «info bulletin» konzipiert. Unser «Fokus» betrifft diesmal die revidierten Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (vgl. S. 3ff). Diese sind eine wichtige Grundlage für die Ausgestaltung des Strafvollzugs. So bleiben wir unserem «Kerngeschäft» treu und freuen uns, einige Male pro Jahr mit unserer «Kernleserschaft» Kontakt zu pflegen. Auch wenn vielleicht die Tagesmedien nicht jedes Mal hohe Wellen schlagen.



Neuer Kodex

Die Schweiz hat bei der Revision der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze mitgewirkt. Worum geht es konkret bei diesen Grundsätzen? Welche Änderungen wurden eingeführt? Und was bedeutet dieser neue Kodex für den praktischen Strafvollzug?

Seite 3



Risiko

Infektionskrankheiten – besonders Aids und Hepatitis – bieten ein hohes Ansteckungsrisiko im Freiheitsentzug. Im Rahmen eines Projekts des Bundesamtes für Gesundheit beleuchten zwei Studien aus unterschiedlichen Perspektiven den Umgang mit der Prävention im Freiheitsentzug.

Seite 13



Bild: Lisa Glahn, Köln

Filmtage

Einige Gefangene der JVA Lenzburg konnten kürzlich mit Unterstützung einer professionellen Filmern selber Videofilme drehen. Eine Journalistin begleitete dieses ungewöhnliche Filmprojekt, und sie beschreibt die Erfahrungen der Mitwirkenden.

Seite 20

Neuer Kodex – nicht nur für die Schweiz

Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze wurden stark revidiert

2006 hat das Ministerkomitee des Europarats die völlig revidierten Strafvollzugsgrundsätze verabschiedet. Eine deutschsprachige Fassung wird demnächst den Interessierten zur Verfügung gestellt. Das «info bulletin» fokussiert diesen neuen Kodex für den Strafvollzug in dieser Ausgabe.

Peter Ullrich

Manche Leserinnen und Leser des «info bulletin» erinnern sich an die schmacke Broschüre unter dem Titel «Freiheitsentzug», die ihnen vom Bundesamt für Justiz (BJ) vor rund drei Jahren zugeschickt wurde. Es handelte sich um die deutsche Übersetzung der Empfehlungen des Europarates 1962–2003. Dieses Kompendium enthielt auch die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, also DIE Grundlage für die praktische Umsetzung des Strafvollzugs.

Ein revidierter Kodex

Der Text der Strafvollzugsgrundsätze galt seit 1987. Mittlerweile hat sich aber der Strafvollzug weiterentwickelt. So sind etliche Staaten

dem Europarat beigetreten, deren Strafvollzugstraditionen teilweise sehr anders waren. Aber auch verschiedene neue Empfehlungen des Europarates und die laufenden Feststellungen des CPT (Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter) bei seinen Besuchen haben der Strafvollzugspraxis zunehmend ein neues Gesicht gegeben. Deshalb entschied das Ministerkomitee, die Strafvollzugsgrundsätze umfassend zu überarbeiten.

Die Revision der Grundsätze begann im Jahr 2003. 2006 verabschiedete das Ministerkomitee die neue Fassung. Anschliessend haben Deutschland, Österreich und die Schweiz vereinbart, gemeinsam die deutsche Fassung der revidierten Strafvollzugsgrundsätze zu erstellen. Diese Übersetzung wird diesen Sommer publiziert werden.

Die Schweiz engagiert sich

Die Schweiz hat sowohl bei der Erarbeitung der neuen Strafvollzugsgrundsätze als später auch bei den Arbeiten zur deutschen Übersetzung intensiv mitgewirkt. Deshalb ist es für den Bund – namentlich das Bundesamt für Justiz – eine Verpflichtung, alle Akteure des

Freiheitsentzugs über die neuen Grundsätze zu *informieren*. So wird die deutsche Fassung allen interessierten Kreisen zugestellt werden (vgl. Kasten: «Die Strafvollzugsgrundsätze auf Deutsch»). Die beiden anderen Sprachregionen werden selbstverständlich auch mit den entsprechenden Texten bedient (vgl. Kasten «Französisch und Italienisch?»).

Gerade weil die Strafvollzugsgrundsätze ein sehr praktisches Instrument darstellen, ist es wichtig, dass die neuen Grundsätze nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern auch möglichst umgesetzt werden. In unserem föderalistischen Land kann freilich der Bund eine solche Umsetzung nicht einfach «befehlen». Das BJ kann jedoch mit *Aufklärung und Überzeugungsarbeit* wirken, dies namentlich bei den regelmässigen Kontakten mit den Kantonen und Einrichtungen. Und mehr noch: Das BJ ist verpflichtet, bei der Prüfung der Gesuche um Bau- und Betriebsbeiträge auch die Respektierung der Strafvollzugsgrundsätze zu berücksichtigen.

Vier Beiträge

Die neuen Strafvollzugsgrundsätze stehen im Zentrum unserer aktuellen Ausgabe des «info bulletin». Vier Beiträge zeigen die breite Palette des Themas. So stellen die zwei Hauptautoren unseres «Fokus», *Jörg Künzli und Alberto Achermann*, die Rechtswirkung und vor allem die wichtigsten Neuerungen der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze dar (S. 4ff.).

Mit *André Vallotton*, welcher bei der Revision mitwirkte, haben wir uns aus schweizerischer Sicht über seine Erfahrungen unterhalten (S. 8). Über die Zusammenhänge zwischen dem CPT und den neuen Strafvollzugsgrundsätzen befragten wir *Jean-Pierre Restellini*, Schweizer Mitglied des CPT (S. 12). Der Chefarzt der Psychiatrischen Klinik Rheinau, *Otto Horber*, berichtet über die Berücksichtigung der Strafvollzugsgrundsätze bei der Neukonzipierung der Forensischen Sicherheitsstationen (S. 10).

Die Strafvollzugsgrundsätze auf Deutsch

Das Bundesamt für Justiz wird die deutsche Übersetzung der revidierten Strafvollzugsgrundsätze *Ende August* allen interessierten Kreisen *direkt zustellen*. Der Umschlag dieser Broschüre ist analog der Publikation «Freiheitsentzug» gestaltet, die im Herbst 2004 erschienen ist. Von dieser Publikation sind noch einige Exemplare an Lager. Interessierte melden sich telefonisch (+41 31 322 41 28) oder per E-Mail: andrea.staempfli@bj.admin.ch.

Französisch und Italienisch?

Das BJ wird im Herbst eine Broschüre mit der *französischen* Originalversion an die verschiedenen Akteure im Straf- und Massnahmenvollzug versenden. Zudem ist die französische Ausgabe auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz abrufbar: www.bj.admin.ch → Straf- und Massnahmenvollzug → Rechtliche Grundlagen → Internationale Übereinkommen: Resolutionen des Europarates: Rec.(2006)2

Die *Erarbeitung einer italienischen* Fassung wurde in enger Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen des Straf- und Massnahmenvollzugs in Italien vorangetrieben. Wir werden noch dieses Jahr eine Broschüre an die Tessiner Vollzugsverantwortlichen und -praktikerInnen versenden.

Mindestgrundsätze schützen Menschenrechte

Die neuen Strafvollzugsgrundsätze setzen Normen auch für den Strafvollzug in der Schweiz

Die beiden Autoren stellen die Rechtswirkung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze dar und zeigen die wichtigsten Neuerungen.

Jörg Künzli und Alberto Achermann

Am 11. Januar 2006 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats die mittlerweile dritte Version der «European Prison Rules». Üblicherweise werden diese Regeln in deutscher Übersetzung als Europäische Strafvollzugsgrundsätze bezeichnet. Das ist insofern missverständlich, als diese an die Mitgliedstaaten des Europarats gerichtete Empfehlung nicht nur die Rechte von inhaftierten Personen im Strafvollzug umschreibt, sondern auch für Menschen in Untersuchungs- oder Ausschaffungshaft gilt. Wichtig erscheint angesichts gegenwärtiger Privatisierungstendenzen in diesem Zusammenhang auch, dass die Grundsätze in vollem Umfang auch in privat geführten Haftanstalten Geltung beanspruchen.

Das Dokument, das die Vorgängerregelung aus dem Jahr 1987 ablöst, listet in 107 teilweise detailliert ausformulierten materiellen Prinzipien Mindestgrundsätze über die Behandlung inhaftierter Personen auf: Nach einleitenden allgemeinen Grundsätzen werden in einem zweiten Teil die Haftbedingungen für alle inhaftierten Personen beschrieben, mit einigen spezifischen Regelungen für besondere Personenkategorien wie Frauen, ausländische Staatsangehörige, Jugendliche oder ethnische Minderheiten. Ausschliesslich dem Schutz der Gesundheit inhaftierter Personen widmet sich der ausführliche dritte Teil, während in einem vierten Teil des Dokuments die zulässigen Massnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in Hafteinrichtungen aufgelistet werden. Der fünfte und sechste Teil befassen sich mit Auswahl, Ausbildung und Führung des Strafvollzugspersonals und mit der Inspektion von

Strafvollzugseinrichtungen. Abschliessend werden spezifische Regelungen für Untersuchungs- und Strafgefangene umschrieben. Zusätzlich konkretisiert werden die Strafvollzugsgrundsätze mittels eines offiziellen Kommentars zu den einzelnen Regeln.

«Weiches» Völkerrecht

Die Strafvollzugsgrundsätze wurden nicht wie etwa die Europäische Konvention für Menschenrechte (EMRK) oder andere Menschenrechtsabkommen in Vertragsform, sondern als Empfehlung des Ministerkomitees erlassen. Sie sind daher nicht Bestandteil des die Staaten in klarer Weise bindenden Völkerrechts. Dennoch sind sie rechtlich nicht unverbindlich. Vielmehr bilden sie eine Zwischenform zwischen rechtlich verpflichtenden Regeln und rein politischen Verlautbarungen. Derartige Regeln werden daher als weiches Völkerrecht oder als «soft law» bezeichnet.

Welches aber ist die praktische Bedeutung dieser Grundsätze angesichts der Tatsache, dass klar verbindliche Menschenrechte die Rechtspositionen inhaftierter Personen weitgehend schützen? Zu denken ist dabei namentlich an das Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung, an die spezifische Garantie auf menschenwürdige Haftbedingungen gemäss Art. 10 des UNO-Pakts über bürgerliche und politische Rechte (Pakt II), aber auch etwa an die Rechte auf Nahrung und Gesundheit.

Ein Blick auf die Entstehung der Haftgrundsätze: Infolge der erzwungenen ausgeprägten Beziehungsnähe inhaftierter Personen zum Staat und des damit verbundenen Risikos von Menschenrechtsverletzungen in diesem Kontext anerkannte der Europarat früh die Notwendigkeit konkreter Vorgaben zur Sicherstellung eines menschenrechtskonform ausgestalteten Haftvollzugs. Infolge



Jörg Künzli (linkes Bild) ist Assistenzprofessor für Staats- und Völkerrecht an der Universität Bern.

Alberto Achermann arbeitet als Anwalt und Berater in Bern.

«Ehrgefühl und Menschenwürde sind zu achten»

ihres hohen Abstraktionsgrades konnten die bindenden Menschenrechte zur Umsetzung dieses Anliegens nicht ausreichend Gewähr bieten. Die aus diesem Grund im Jahr 1973 erstmals verabschiedeten Strafvollzugsgrundsätze bezogen ihre Autorität primär aus der Stellung des sie verabschiedenden Organs, d.h. des sich aus den Justizministern der Europaratsstaaten zusammensetzenden Ministerkomitees.

Nationale Gerichte stützten sich in der Folge mit zunehmender Häufigkeit auf diese Regeln zur Konkretisierung der Grund- und Menschenrechte inhaftierter Personen. Besonders pionierhaft präsentiert sich dabei die Rechtsprechung des Schweizer Bundesgerichts, welches bereits im Jahr 1976 zum Schluss gelangte, diese Regeln seien als Ausdruck einer europäischen Rechtsüberzeugung einzustufen und daher zur Interpretation der Grundrechte der Bundesverfassung im Haftkontext beizuziehen. Mittlerweile strahlen die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze nicht bloss auf die Praxis nationaler Gerichte aus, sondern bildeten im letzten Jahrzehnt auch für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine eigentliche Referenzgrösse zur Auslegung der EMRK.

JVA Lenzburg AG

Ausdruck eines europäischen Rechtsbewusstseins

Die Beeinflussung zwischen diesem «soft law» und der Praxis ist aber eine gegenseitige. Das Wechselspiel lässt sich besonders prägnant am Beispiel der neuen Strafvollzugsgrundsätze illustrieren. Diese nehmen nicht nur die seit 1987 ergangene Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auf, sondern beruhen in wesentlichem Mass auf den Standards, welche das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) im Rahmen seiner Besuche in Hafteinrichtungen entwickelt hat. Die normative Geltung der Grundsätze beruht daher auch auf der Tatsache, dass zahlreiche ihrer Prinzipien nichts anderes sind als eine verallgemeinernde Umschreibung der Praxis dieser Organe.

Mit anderen Worten: Die rechtliche Wirkung der Strafvollzugsgrundsätze lässt sich mit der gegenseitigen Beeinflussung eines politisch verbindlichen Katalogs und seiner Anwendung in der Praxis zur Konkretisierung bindender Menschenrechte erklären. Sie werden daher heute allgemein als Ausdruck



Der deutsche Text der neuen Strafvollzugsgrundsätze wird demnächst in dieser kleinen Broschüre erscheinen.

eines gemeineuropäischen Rechtsbewusstseins und damit als Orientierungsrahmen und Massstab für einen menschenrechtskonformen Haftvollzug eingestuft. In diesem Sinn stellen sie eine Übersetzungshilfe für die





Anwendung der Menschenrechte im spezifischen Umfeld von Haftsituationen dar.

Was heisst das für die Schweiz?

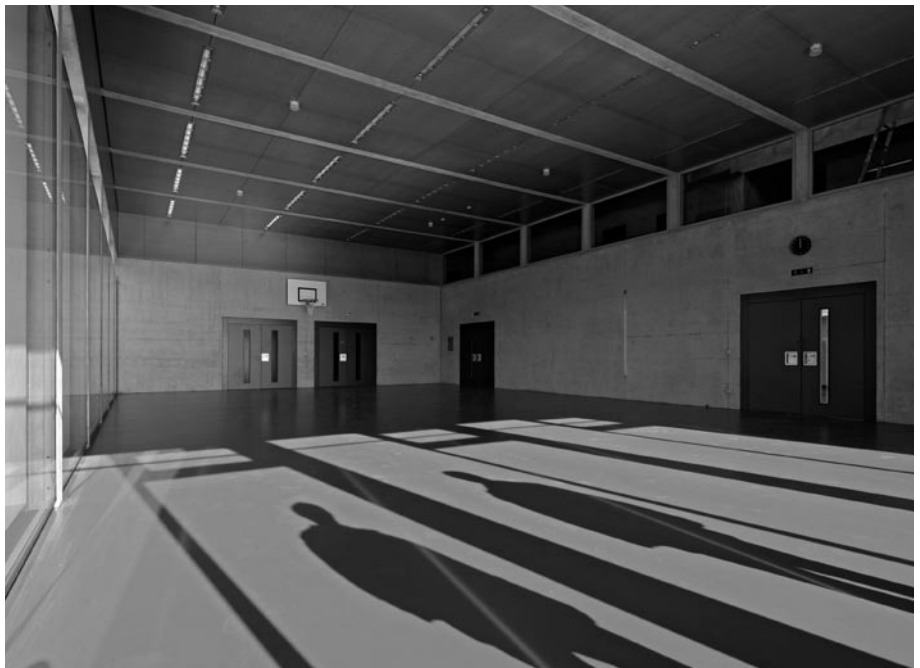
Inhaftierte Personen in der Schweiz können sich zwar in einem Beschwerde- oder Gerichtsverfahren nicht direkt auf die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze berufen. Wollen sie die Rechtmässigkeit einer konkreten Anordnung des Vollzugspersonals einer Hafteinrichtung oder deren Grundlage, d.h. etwa eine Gefängnisordnung, anfechten, haben sie sich auf bindende Vorgaben abzustützen. Sie können eine Verletzung der Strafvollzugsgrundsätze aber indirekt geltend machen, indem sie vorbringen, die entsprechenden Normen seien nicht im Lichte der Strafvollzugsgrundsätze konkretisiert und daher verletzt worden. Die Strafvollzugsbehörden stehen angesichts einer solchen Rüge unter einer faktischen Begründungspflicht: Wollen sie die Statuierung einer Rechtsverletzung abwenden, haben sie sachliche Gründe vorzubringen, welche ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen. Prinzip 4 der neuen Strafvollzugsgrundsätze macht dabei in aller

«Familiäre Beziehungen sollen entwickelt werden können»

Deutlichkeit klar, dass finanzielle Erwägungen nicht als objektive Gründe für ein Abweichen von ihren Prinzipien anerkannt werden dürfen. Der Erlass der neuen Strafvollzugsgrundsätze sollte daher sowohl für kantonale Gesetz- und Verordnungsgeber wie auch für die einzelnen Haftanstalten einen Anlass bilden, die rechtlichen Grundlagen und die Vollzugspraxis kritisch zu überprüfen.

Auf dem Weg zu einheitlichen Standards

Anlässlich der Revision des allgemeinen Teils des schweizerischen Strafgesetzbuchs hat der Bundesgesetzgeber darauf verzichtet, den Vollzug freiheitsentziehender Massnahmen auf Bundesebene umfassend zu regulieren. Die seit diesem Jahr geltende Version des StGB beschränkt sich in seinen Art. 74ff vielmehr auf die Festlegung einiger zentraler Grundlagen des Strafvollzugs. Auch für die Untersuchungshaft statuiert die gegenwärtig noch nicht in Kraft stehende Eidgenössische Strafprozessordnung bloss einige wenige Vollzugsgrundsätze. Gegenwärtig, aber auch in absehbarer Zukunft, bleibt daher das Haftvollzugsrecht eine weitgehend kantonale



Massnahmenzentrum Bitzi SG

Domäne. Das Strafvollzugsrecht der Kantone präsentiert sich dabei äusserst uneinheitlich.

Diese Einschätzung gilt sowohl inhaltlich wie auch in formeller Hinsicht. Kennen einige wenige Kantone umfassende Strafvollzugsgesetze,

regeln andere die Materie umfassend auf Verordnungsstufe, während wiederum in gewissen Kantonen in verschiedenen Erlassen nur Teilfragen angesprochen werden und Gefängnisordnungen in vielen Bereichen die einzige landesrechtliche Referenzgrösse darstellen. Neben den sehr allgemein formulierten verfassungs- und völkerrechtlichen Vorgaben bilden daher die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze einen zentralen Mosaikstein zur Sicherstellung eines sich an einheitlichen Standards orientierenden Strafvollzugs in der Schweiz.

«Vom Prinzip der Einzelzellen soll nicht abgewichen werden»

Ziel ist die Resozialisierung

Bereits ein Blick auf das erste Prinzip zeigt einen kleinen, aber wichtigen Unterschied zwischen der aktualisierten Fassung und ihrer Vorgängerin. In der früheren Fassung hiess es recht schwammig, der Freiheitsentzug habe unter «Bedingungen zu erfolgen, welche die Achtung der Menschenwürde gewährleisten». Nun wird unmissverständ-

lich festgehalten, «alle Personen, welchen die Freiheit entzogen wird, [müssten] unter Achtung der Menschenrechte behandelt werden». Weiter halten die übrigen der weitgehend neu formulierten einleitenden allgemeinen Prinzipien erstmals explizit den zentralen Grundsatz fest, dass inhaftierte Personen Träger aller Rechte bleiben, «welche ihnen nicht durch das Strafurteil oder die Haftenweisung rechtmässig entzogen» wurden. Beschränkungen der Rechte Inhaftierter dürfen nur unter strikter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips erfolgen. Weiter heisst es nun, das einzige Ziel des Haftvollzugs sei die Resozialisierung. Konkretisiert wird dieses Anliegen etwa durch das Prinzip,

wonach ein «System von Hafturlauben (...) einen untrennbaren Bestandteil des Strafvollzugs für Strafgefangene zu bilden» habe.

Schliesslich halten diese einleitenden Grundsätze die Staaten auch an, zur Qualitätssicherung des Vollzugs Haftanstalten regelmässig «einer Inspektion durch die Regierung und unabhängiger Überwachung zu unterziehen».

Die Detailregeln der Strafvollzugsgrundsätze beginnen mit Vorschriften über die Aufnahme inhaftierter Personen und äussern sich dann zur Unterbringung. Gefangene sind in «möglichst geringer Entfernung von ihrem Wohnsitz oder dem Ort ihrer Wiedereingliederung» in Haft zu halten. Für die Schweiz nicht ohne Relevanz ist die deutlichere

«Auf das Recht der Verteidigung und Vertretung der Gefangenen wurde leider verzichtet»



André Vallotton, Delegierter des Waadtländer Staatsrates in Strafvollzugsachen

info bulletin: Die Arbeit an der Revision der neuen Strafvollzugsgrundsätze hat vier Jahre gedauert. Wer hat mitgearbeitet und warum ist es so lange gegangen?

André Vallotton: Ich möchte betonen, dass es bei der Revision nicht bloss um eine darstellerische Verbesserung, sondern um eine vollständige Überarbeitung der Strafvollzugsgrundsätze ging. Die Revision soll die Entwicklung der Praktiken des Europarats berücksichtigen, wie sie das CPT in seinen Feststellungen vorgezeichnet hat. Zugleich ist zu bedenken, dass inzwischen etliche Staaten dem Europarat beigetreten sind, deren Geschichte im Strafvollzug ganz anders verlaufen ist.

Die Vorarbeiten wurden drei Experten anvertraut: Andrew Coyle, Gérard de Jonge und Dirk Von Zmit. Diese Experten haben mit dem Conseil de coopération pénologique (PC-CP) zwischen 2003 bis 2005 zusammengearbeitet. Ein erster Entwurf ging an die Mitgliedsstaaten, das CPT und verschiedene interne Organe. Anfang 2006 wurde der Text sodann dem Ministerrat unterbreitet. Man muss sich auch vorstellen, welche präzise Arbeit für einen solchen Rechtstext nötig ist. Jeder Schlüsselbegriff muss definiert werden, und zwar gleichermaßen in allen Sprachen. Bei nur drei Sitzungen pro Jahr kann sich das Tempo durchaus mit zahlreichen anderen parlamentarischen Arbeiten vergleichen lassen. In jedem Fall stellen solche Sitzungen sehr hohe Anforderungen an alle Teilnehmenden.

Sie haben bei den Vorbereitungen der neuen Strafvollzugsgrundsätze intensiv mitgewirkt. Welches war für Sie das schwierigste Thema?

Ich könnte nicht ein einzelnes Thema nennen. Die Grundsätze behandeln alle Aspekte der Praxis, und man kann nicht sagen, ob ein bestimmtes Thema heikler ist als ein ande-

res. Was einem Land ein Problem bietet, macht anscheinend seinem Nachbarn keine Schwierigkeiten. Es war ausgesprochen interessant zu beobachten, welche unerwartet frappanten Unterschiede in den Praktiken der einzelnen Länder vorlagen. Während für nordische Länder gewisse Rechte völlig selbstverständlich sind, beispielsweise das Versammlungsrecht der Häftlinge, sind diese in anderen Ländern völlig unbeachtet.

Die Originalfassung ist auf Französisch. Wurden dabei spezifische Fachbegriffe der Suisse romande berücksichtigt?

Die Arbeiten des Komitees PC-CP beginnen in der Regel mit dem Studium der englischen Fassung, der bevorzugten Sprache der Expertinnen und Experten. Es wäre schlicht unmöglich, gleichzeitig den englischen Text und eine weitere Sprache zu bearbeiten. Somit beschränkt sich die französische Version auf eine möglichst genaue Übersetzung. Jedes Schlüsselwort wird genau definiert, sowohl in der einen als auch in der anderen Sprache. Der Sinn muss in beiden Sprachen peinlich genau der gleiche sein, was aber nicht immer offenkundig ist. So sind beispielsweise «Detention» (engl. Haft) und «détention» (franz. Haft) nicht vollständig deckungsgleich. Bei der Schlussredaktion wurden alle Artikel nochmals systematisch in beiden Sprachen durchgesehen, und es wurden die Begriffe, einer nach dem anderen, durch die Vertreter beider offiziellen Sprachen abgewogen. Regionale Fachtermini wurden möglichst vermieden, um breitere Begriffe zu benützen. Die Schweizer und die Belgier, sowie andere frankophone Länder, haben die Franzosen verschiedentlich daran erinnert, dass das frankophone Europa nicht nur aus Frankreich besteht – dies notabene stets in herzlicher Zusammenarbeit. Schliesslich darf ich behaupten, dass die französische Fassung gut verständlich ist, jedenfalls für die, welche französisch sprechen oder verstehen.

Wo sehen Sie die schwierigste Umsetzung der neuen Strafvollzugsgrundsätze?

Ein grosser Teil der Grundsätze kann direkt angewendet werden oder als allgemeines Beispiel dienen. Die Grundsätze über die Verurteilten sind kompatibel mit dem neuen Strafgesetzbuch (StGB). Aber wenn es etwa um Bau- oder Personalthemen geht, kann man sich gut vorstellen, dass es eine gewisse Zeit braucht, um die Empfehlungen umzusetzen. Die Strafvollzugsgrundsätze dienen aber auch dazu, Anleitung für neue Entwicklungen zu bieten und künftige Ausrichtungen sinnvoll einzugrenzen. Die meisten Grundsätze gehören in der Schweiz quasi zu unserer täglichen Praxis. Am schwierigsten unmittelbar umzusetzen sind offenbar die Empfehlungen zu den Aktivitäten ausserhalb der Zelle. Der Grundsatz Nr. 25 («Gestaltung des Vollzugs») beschränkt sich hierzu nur auf prinzipielle Aussagen; die Beispiele im Kommentar sind immerhin ausführlicher. Dennoch werden gewisse Untersuchungseinrichtungen noch beträchtliche Bemühungen unternehmen müssen, damit die Gefangenen einige Stunden eine Aktivität ausserhalb der Zelle ausüben können.

Die neue Version hat viele Änderungen gebracht. Mit welcher Empfehlung sind Sie besonders zufrieden, und gibt es eine Empfehlung, die Sie als weniger geschickt bezeichnen würden?

Für mich ist der erste Teil der wichtigste. Die neun Grundprinzipien setzen die Ziele und die Grenzen des Vollzugs klar fest. Insbesondere der Grundsatz Nr. 4 scheint mir in Zeiten knapper Budgets ausgesprochen notwendig zu sein. Statt davon zu sprechen, was weniger gelungen ist, möchte ich eher bedauern, dass auf gewisse Grundsätze wegen starker Opposition verzichtet werden musste: auf das Recht der Vereinigung und der Vertretung der Gefangenen. Das hätte ein zusätzliches, nicht unwesentliches Element zur Förderung der Verantwortlichkeit eingebracht.

Statuierung des Grundsatzes der nächtlichen Einzelunterbringung. Hielten die Vorgängerregeln noch fest, von diesem Grundsatz könne abgewichen werden, wenn dies «für sinnvoller gehalten» werde, erlaubt die aktuelle Fassung ein Abweichen nur noch, «wenn die Unterbringung in einem Gemeinschaftsraum für die Gefangenen vorteilhafter wäre». Wenn er auch die Schwierigkeiten einer Umsetzung dieses Postulats anerkennt, macht der offizielle Kommentar zu dieser Regel deutlich, dass eine Abkehr von diesem Prinzip der Unterbringung in Einzelzellen aus Gründen der Überbelegung einer Haftanstalt zumindest als Dauerlösung inakzeptabel erscheint.

Neue Regelungen sind klar und griffig

Weitere Neuerungen stellen die wesentlich detaillierter formulierten Regelungen zur Verpflegung, zum Anspruch auf einen Rechtsbeistand sowie zum Verkehr mit der Aussenwelt dar. Erstmals wird explizit festgehalten, Besuchsmöglichkeiten seien so zu gestalten, dass es den Gefangenen ermöglicht werde, «familiäre Beziehungen in einer möglichst normalen Weise zu entwickeln und fortzusetzen». Neben den vollständig überarbeiteten Regeln zum Haftvollzug von Gefangenen mit spezifischen Bedürfnissen, d.h. von Frauen, Kindern, ausländischen Staatsangehörigen

sowie ethnischen und sprachlichen Minderheiten, gilt es insbesondere auch auf die ausführlichen Regelungen zur Gesundheitsfürsorge hinzuweisen. Diese verankern neu nicht nur das so genannte Äquivalenzprinzip, d.h. die Gleichwertigkeit der medizinischen Betreuung innerhalb und ausserhalb von Haftanstalten, sondern nehmen erstmals Bezug auf die geistige Gesundheit. So schreiben sie explizit vor, Gefangene, die an einer «Geistesstörung» leiden, seien in Sonderanstalten oder Sonderabteilungen mit der entsprechenden psychiatrischen Betreuung unterzubringen, während in allen Haftanstalten besonderes Gewicht auf die Suizidprävention zu legen sei.

«Strafvollzugsgrundsätze sind «weiches Völkerrecht»

Zwangsmassnahmen nur in Notwehrsituationen

Schliesslich scheint auch ein Hinweis auf die völlig neu formulierten Vorgaben über Ordnung und Sicherheit angebracht. Die Sicherstellung der guten Ordnung innerhalb einer Hafteinrichtung hat sich dabei nicht nur an Vorgaben der Sicherheit und Disziplin zu orientieren, sondern auch am Massstab, den «Gefangenen Lebensbedingungen zu schaffen, die dem Ehrgefühl und der Menschen-

würde nicht widersprechen». Folglich sind besondere Sicherheitsmassnahmen, wie etwa die Unterbringung in Hochsicherheitsabteilungen, nur unter aussergewöhnlichen Umständen und unter strikter Beachtung des Verhältnismässigkeitsgebots anzuordnen, und Zwangsmassnahmen dürfen ausschliesslich in Notwehrsituationen, zur Verhinderung einer Flucht oder zur «Überwindung eines passiven oder aktiven Widerstandes gegen die Staatsgewalt» angewendet werden.

Angesichts des im Jahr 2001 gescheiterten Vorhabens, Menschenrechte inhaftierter Personen in bindender Weise in einem weiteren Zusatzprotokoll zur EMRK zu verankern, stellen die neuen Strafvollzugsgrundsätze zusammenfassend einen gelungenen Weg zur effizienteren Gewährleistung menschenrechtskonformer Haftbedingungen auf europäischer Ebene dar. Denn diese Regeln binden, allerdings nur in weicher Form, auch Staaten, welche kaum bereit gewesen wären, einen solchen Zusatzvertrag zur EMRK zu ratifizieren. Infolge ihrer «soft law»-Natur stellen sie auch kein Hindernis für die künftige Entwicklung der Gerichtspraxis im Bereich der Menschenrechte inhaftierter Personen dar.

«Richtig oder falsch?»

Testen Sie Ihre Kenntnisse der neuen Strafvollzugsgrundsätze!



Auf Seite 12 finden Sie die Auflösung!

Sind die folgenden fünf Aussagen richtig oder falsch?

1. Will ein Gefangener auf die Toilette gehen, muss zuvor ein Strafvollzugsmitarbeitender die Türe der Toilette aufschliessen.
2. Die Kleidung der Gefangenen muss von der Anstalt nötigenfalls geflickt werden.
3. Die Gefangenen erhalten täglich vier Mahlzeiten, Frühstück, Mittagessen, Nachmittags-Imbiss und Abendessen.
4. Erleidet der Bruder eines Gefangenen einen Schlaganfall, so muss der Insasse sofort informiert werden.
5. Wenn das Wetter schlecht ist, wird für die Gefangenen ein anderes Bewegungsprogramm durchgeführt.

«Wir befinden uns auf einem sehr guten Niveau»



Otto Horber, Dr. med., Chefarzt, Klinik für Forensische Psychiatrie des Psychiatriezentrums Rheinau ZH

info bulletin: *Angenommen, das CPT würde die neuen Forensischen Sicherheitsstationen des Psychiatriezentrums Rheinau besuchen. Sind Sie vollständig beruhigt?*

Otto Horber: Ja, ich bin überzeugt, dass wir sowohl die vorgegebenen nationalen als auch internationalen Standards einhalten können. Bei unseren Behandlungskonzepten, bei der personellen Ausstattung und auch in baulicher Hinsicht befinden wir uns auf einem sehr guten Niveau.

Die Forensischen Sicherheitsstationen des Psychiatriezentrums Rheinau sind neu konzipiert und gebaut. Was befriedigt Sie an diesem Projekt am meisten?

Sehr wichtig für das Gelingen des Projektes war die interdisziplinäre Zusammenarbeit



Innenraum mit Wandschmuck

im Rahmen der Planung, d.h. die enge und sehr konstruktive Kooperation zwischen den Ärzten, den Pflegenden, den Architekten und den Sicherheitsfachleuten. Zudem war es von Vorteil, dass das Behandlungs- und Betriebskonzept bereits vor Baubeginn vorhanden und differenziert ausgearbeitet war. Schliesslich muss erwähnt werden, dass das Projekt eine komfortable Mehrheit in der kantonalen Volksabstimmung vom Februar 2005 fand, was uns mit grosser Genugtuung erfüllt hat.

Welche Rolle spielten die neuen Strafvollzugsgrundsätze bei der Konzipierung der Forensischen Sicherheitsstationen?

Die neuen Sicherheitsstationen werden unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen. Im Rahmen der reinen Kriseninterventionen kommen akut forensisch-psychiatrische Behandlungsgrundsätze zum Tragen. Bei der Behandlung der Langzeitpatienten werden die neuen Strafvollzugsgrundsätze gemäss Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) und Art. 64 StGB (Verwahrung) miteinbezogen. Dies bedeutet das Erstellen einer klar ersichtlichen Vollzugsplanung und das regelmässige Evaluieren der Rückfallgefahr. In jedem Fall werden in den Behandlungskonzepten die europäischen Strafvollzugsgrundsätze berücksichtigt.



Neubau der Forensischen Sicherheitsstationen (eröffnet im Juli 2007)



Strafanstalt Pöschwies ZH



«Der Kampf gegen die schlechte Behandlung muss ein dauerndes Anliegen sein»



Jean-Pierre Restellini, Schweizer Mitglied des CPT, Genf

info bulletin: Was fällt Ihnen als Mitglied des CPT spontan zu den neuen Strafvollzugsgrundsätzen ein?

Jean-Pierre Restellini: Nach meiner Meinung war es wesentlich, die Strafvollzugsgrundsätze zu revidieren, denn die letzte Fassung datiert von 1987, also vor dem Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten. Seither ist aber viel passiert.

Wo bieten die neuen Strafvollzugsgrundsätze eine Verstärkung des Schutzes vor Folter?

Die neuen Strafvollzugsgrundsätze bestehen aus einem besseren Kompendium der Überlegungen und Empfehlungen der verschiedenen Organismen des Europarats über den Strafvollzug im Kampf gegen erniedrigende Behandlung und gegen die Folter. Sie sind verständlich redigiert und somit leicht umzusetzen.

Werden die Besuche des CPT künftig wegen

der neuen Strafvollzugsgrundsätze anders durchgeführt?

Nein, das glaube ich nicht. Das CPT wird weiterhin seine Besuche nach dem gewohnten Vorgehen organisieren und durchführen. Die Verfasser der neuen Strafvollzugsgrundsätze haben sich übrigens dabei teilweise vom CPT inspirieren lassen. Und was bemerkenswert ist: Seit dem Erscheinen der neuen Strafvollzugsgrundsätze bezieht sich das CPT oft darauf, wenn es seine Berichte an die Regierungen erstattet.

Wo erkennen Sie aus Sicht des CPT allenfalls Mängel bei den neuen Strafvollzugsgrundsätzen?

Zunächst muss man daran erinnern, dass die Strafvollzugsgrundsätze enger gefasst sind als beim CPT, denn dieses umfasst ein breiteres Feld des Freiheitsentzugs, wie beispielsweise die psychiatrischen Einrichtungen. Aus der Sicht des CPT gibt es bei den neuen Strafvollzugsgrundsätzen einige

Themen, die noch nicht genügend berücksichtigt sind, etwa die inhaftierten Frauen, die politischen Rechte der Gefangenen wie beispielsweise das Stimmrecht, oder auch praktische Fragen der Bewährung.

Werden in Europa Inhaftierte künftig dank den neuen Strafvollzugsgrundsätzen nicht mehr gefoltert?

Leider darf man sich darüber keine Illusionen machen! Welche Massnahmen man auch immer trifft, es wird nie möglich sein, die Folter vollständig und endgültig auszumerzen – selbst in Europa nicht. Hingegen kann man aber hoffen, dass die Strafvollzugsgrundsätze einen besseren Bekanntheitsgrad erreichen werden. Zudem könnte sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bei seinen Entscheiden einfacher auf diese Grundsätze beziehen. Das könnte dazu beitragen, den Kampf gegen die unrechtmässige Behandlung zu verstärken. Dies muss ein dauerndes Anliegen bleiben.

«Richtig oder falsch?»

Auflösung der Fragen von Seite 9:



- Falsch:** «Gefangene müssen jederzeit Zugang zu sanitären Einrichtungen haben, die hygienisch sind und die Intimsphäre schützen» (Art. 19.3 Strafvollzugsgrundsätze).
- Richtig:** «Alle Kleidungsstücke sind in gutem Zustand zu halten, wenn nötig, zu ersetzen» (Art. 20.3 Strafvollzugsgrundsätze).
- Falsch:** «Es sind täglich drei Mahlzeiten in angemessenen Zeitabständen auszugeben» (Art. 22.4 Strafvollzugsgrundsätze).
- Richtig:** «Geht eine Nachricht über den Tod oder eine schwere Erkrankung von nahen Angehörigen ein, so sind die betroffenen Gefangenen sofort davon zu unterrichten» (Art. 24.6 Strafvollzugsgrundsätze).
- Richtig:** «Bei ungünstiger Witterung sind alternative Massnahmen vorzusehen, um Gefangenen Bewegung zu ermöglichen» (Art. 27.2 Strafvollzugsgrundsätze).

Mehr Information und Prävention

Eine Untersuchung über Infektionskrankheiten und Drogenfragen im Freiheitsentzug

Eine Studie der Universität Freiburg (CH) stellt Informationsdefizite bezüglich der Risiken ansteckender Krankheiten im Freiheitsentzug fest. Bei der Bekämpfung von Infektionskrankheiten sind vor allem einheitliche Standards gefragt.

Marina Richter, Christin Achermann, Ueli Hostettler

Anstalten des Freiheitsentzugs gelten als Orte, in denen Infektionskrankheiten wie HIV/Aids, Hepatitis B (HBV) und C (HCV) oder Tuberkulose (TB) besonders verbreitet sind. Forschung im In- und Ausland belegt, dass Personen im Freiheitsentzug insgesamt häufiger als die Gesamtbevölkerung von diesen Krankheiten betroffen sind. Insbesondere bei drogenabhängigen Inhaftierten treten Infektionskrankheiten gehäuft auf. Allgemein kumulieren sich im Kontext des Freiheitsentzugs Risikofaktoren; diese hängen einerseits mit den Menschen zusammen, die in den Anstalten einsitzen und oftmals zu Risikogruppen zählen (Drogenabhängige, Sex-Arbeiterinnen, aus benachteiligten Verhältnissen stammende Personen, Migrantinnen und Migranten aus Herkunftsregionen, in denen solche Krankheiten häufig auftreten). Andererseits können die spezifischen Bedingungen des Freiheitsentzugs die Weiterverbreitung und Ansteckung begünstigen. Da die meisten Inhaftierten während und vor allem nach ihrer Inhaftierung wieder in Kontakt mit der Gesamtbevölkerung kommen, betreffen gesundheitliche Probleme im Freiheitsentzug immer auch die Gesundheit der Mitarbeitenden dieser Institutionen sowie die öffentliche Gesundheit ausserhalb von Anstaltsmauern.

Internationale Organisationen wie die WHO leiten aus diesen Tatsachen Handlungsbedarf ab. Der Europarat, die WHO/Europa und die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften vertreten die Ansicht, dass die Testung, Prävention und Behandlung von Infektionskrankheiten sowie Massnahmen

im Bereich der Drogentherapie im Sinne des Äquivalenzprinzips erfolgen sollen. Das bedeutet, dass für die Versorgung in Institutionen des Freiheitsentzugs die gleichen Standards wie ausserhalb von Anstaltsmauern zu gelten haben.

Zwei Studien als Grundlage für konkrete Massnahmen

Vor diesem Hintergrund gab die Sektion Aids des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) im Jahr 2006 zwei Studien im Auftrag: Einerseits wurden aus juristischer Sicht die rechtlichen Grundlagen beurteilt (s. Beitrag auf Seite 17), andererseits befasst sich eine weitere Studie aus einer sozialwissenschaftlichen Perspektive mit «Infektionskrankheiten und Drogenfragen im Freiheitsentzug». Unsere Ausführungen stützen sich auf die Resultate der zweiten Studie, die von der Universität Freiburg (Departement Sozialarbeit und Sozialpolitik) in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien (SFM) durchgeführt wurde.

Ziel dieses Forschungsauftrags war es, zuhanden des BAG Grundlagen zu erarbeiten, um die Notwendigkeit und Ausrichtung weiterer Massnahmen des Bundes im Bereich der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten und bezüglich Drogenproblemen im

Freiheitsentzug einschätzen und planen zu können. Die Studie stützt sich hauptsächlich auf *qualitative und quantitative Daten*, die zwischen Mai und November 2006 in fünf Experteninterviews, acht Fokusgruppengesprächen (insgesamt 52 Personen), in einem Hearing unter elf Fachleuten von Kantonen, Konkordaten, Eidgenössischen Kommissionen und Fachorganisationen sowie mittels eines an Anstaltsleitungen von 124 Institutionen des Freiheitsentzugs versandten Fragebogens erhoben wurden (Rücklaufquote 78.2 Prozent, Deckungsgrad bezogen auf die



(Bild von links nach rechts):

Christin Achermann, lic. phil. hist., Sozialanthropologin, ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Schweizerischen Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien (SFM) der Universität Neuenburg;

Ueli Hostettler, Dr. phil., Sozialanthropologe, Projektverantwortlicher, ist Oberassistent am Departement Sozialarbeit und Sozialpolitik der Universität Freiburg;

Marina Richter, Dr. phil. nat., Geografin, ist Doktorassistentin am Departement Sozialarbeit und Sozialpolitik der Universität Freiburg.

«Nirgends werden alle Personen beim Eintritt systematisch getestet»

Haftplätze von 85.8 Prozent). Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse der Studie vorgestellt, wobei Fragen der Prävention im Mittelpunkt stehen.

Problembewusstsein und -betroffenheit

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Bekämpfung von Infektionskrankheiten im Freiheitsentzug auf der Ebene der Anstalten und aus der Sicht der Vollzugsmitarbeitenden kein zentrales Thema ist, solange es keinen akuten Anlass dazu gibt. Das *Problembewusstsein* ist demnach oft gering. Bei näherer Beschäftigung mit diesen Fragen wurde sowohl von Seiten der medizinisch-pflegerischen Fachpersonen als auch des Vollzugsbereichs deutlich, dass *zahlreiche offene Fragen* bestehen, die im Interesse eines optimalen Schutzes der Gesundheit von Mitarbeitenden und Insassen (und letztlich der Gesamtbevölkerung) gelöst werden müssen.

Die Einschätzung der Anstaltsleitungen, wie stark die Anstalt von Drogenkonsum als Problem betroffen sei, deckt sich nicht zwingend mit dem geschätzten Anteil drogenabhängiger Insassinnen oder Insassen in der jeweiligen Institution. Dies könnte damit erklärt werden, dass Anstalten mit einem hohen Anteil an Drogenkonsumierenden, beispielsweise im Massnahmenvollzug, entsprechende Massnahmen ergriffen und das Problem des Drogenkonsums daher unter Kontrolle haben. Die Betroffenheit von HIV/Aids wird von den Anstaltsleitungen derzeit im Allgemeinen als gering eingeschätzt. Vor allem in Anstalten des offenen Vollzugs, in der Untersuchungshaft und in Polizeigefängnissen wird HIV/Aids als Problem betrachtet. Von Hepatitis sind derzeit gemäss Einschätzung der Leitungsverantwortlichen noch weniger Anstalten betroffen. Ausnahmen sind Anstalten mit einer kurzen Aufenthaltsdauer und mit einer hohen Anzahl an Insassen. Zu anderen Infektionskrankheiten haben die Anstaltsleitungen keine Informationen.

Wie kann man die Prävention verbessern?

Für die Prävention werden *mehrere Instrumente* genutzt, die allerdings in sehr unter-

schiedlichem Ausmass eingesetzt werden. Gesamthaft gesehen kommt praktisch in allen Anstalten mindestens eine Form von Präventionsmassnahmen zum Einsatz. Die Testung verschiedener Krankheiten ist wenig verbreitet. Nirgends werden alle Personen beim Eintritt systematisch getestet. Wenn getestet wird, erfolgt dies sporadisch und nur mit Zustimmung der inhaftierten Personen. In weniger als der Hälfte der Institutionen werden regelmässig Eintrittsuntersuchungen durchgeführt, in einigen kleineren Institutionen finden keine solchen statt. Dagegen gehören Massnahmen im Bereich der Behandlung von Drogenabhängigkeit (medizinisch begleiteter Entzug, drogentherapeutische Rehabilitation, Substitution) zum festen Angebot von Anstalten des Mass-

«Informationsdefizite führen zu Unsicherheit und Ängsten»

nahmenvollzugs, der Ausschaffungshaft und einiger offener Institutionen. Wichtigste auf die Insassinnen und Insassen ausgerichtete Massnahme ist die Abgabe von Informationsbroschüren zu den Themen HIV/Aids, Hepatiden und anderen Infektionskrankheiten. In einem Viertel der Anstalten wird dies praktiziert.

Je nach Anstaltstyp sind für Mitarbeitende spezielle Präventionsmassnahmen vorgesehen. In Anstalten des geschlossenen Strafvollzugs und in der Ausschaffungshaft wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Fortbildung zum Thema Infektionskrankheiten angeboten. Weiter können sich Mitarbeitende durch Impfungen schützen. Impfungen gegen Hepatitis A/B werden den Mitarbeitenden in über 80 Prozent der Anstalten angeboten, Impfungen gegen TB sind jedoch vor allem auf die Ausschaffungshaft und den geschlossenen Strafvollzug konzentriert.

Verschiedene sinnvolle Wege

Expertinnen und Experten aus Verwaltung und Fachorganisationen stimmen überein, dass im Bereich Infektionskrankheiten und Drogenfragen eine äquivalente Gesundheitsversorgung noch nicht gegeben ist. Damit dieses Ziel erreicht wird, sind Massnahmen auf verschiedenen Ebenen notwendig. Zurzeit ist vielerorts eine Bereitschaft und Offenheit festzustellen, sich mit der Bekämpfung von

Infektionskrankheiten im Freiheitsentzug zu befassen und gemeinsam, sachorientiert nach Lösungen zu suchen. In den Gesprächen wurde der *Handlungsbedarf* in folgenden Themenbereichen geortet:

Das *Wissen* über die Verbreitung von Infektionskrankheiten und Drogenkonsum (inkl. Konsumformen) in den Institutionen des Freiheitsentzugs ist gering. Viele Leitende und Mitarbeitende aus dem Vollzugsbereich messen diesen Themen deshalb wenig Bedeutung zu. Genauere Daten wären wichtig, um zu belegen, ob Infektionskrankheiten und Drogenprobleme im Freiheitsentzug tatsächlich wenig verbreitet sind oder ob diese Einschätzung mehr einem Wunsch denn der Tatsache entspricht.

Bei den nicht medizinisch-pflegerischen Mitarbeitenden (d.h. Anstaltsleitende und Vollzugsmitarbeitende) sind zudem *Informationsdefizite* zu Infektionskrankheiten, Übertragungs- sowie Schutz- und Präventionsmöglichkeiten festzustellen. Dies leistet Unsicherheiten und Ängsten Vorschub. Um diesen zu begegnen, sind das Wissen und die Handlungskompetenz der Mitarbeitenden zu erweitern. Ebenso wird beim bestehenden Informationsmaterial für Insassen und Insassinnen Verbesserungspotenzial gesehen: Das Material sollte inhaltlich und formal konsequenter auf die Bedingungen des Vollzugs ausgerichtet werden.

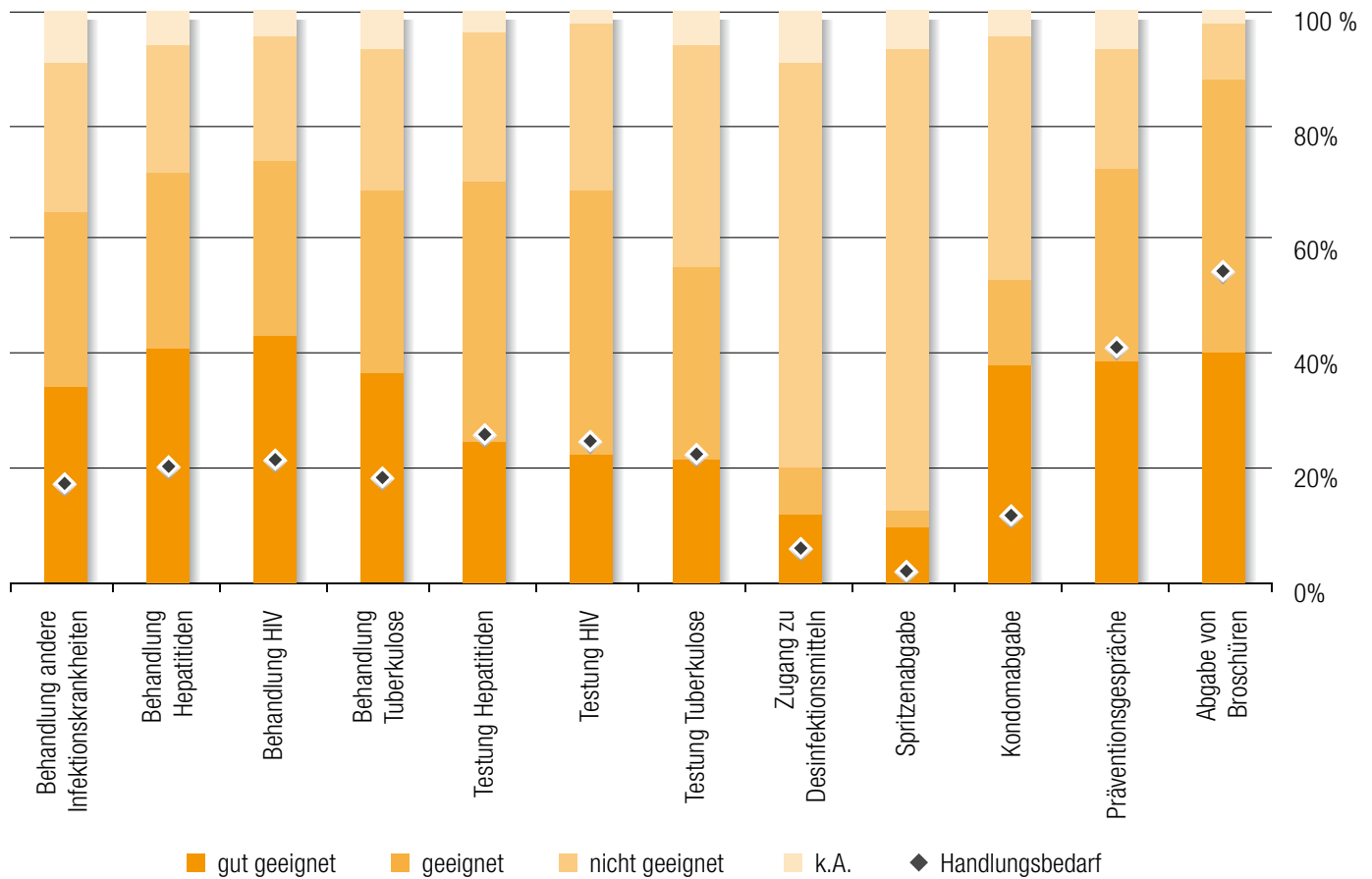
Vollzugsmitarbeitende sind um ihre eigene Gesundheit besorgt und fürchten sich vor möglichen Ansteckungen. In vielen Fäl-

len verstehen sie deshalb die strikte Einhaltung der *ärztlichen Schweigepflicht* nicht. Solches Unverständnis wird durch die

anzutreffende ausgeprägte Trennung der beiden Bereiche «Vollzug» und «Gesundheit» zusätzlich gefördert und kann zu Konflikten führen. Um die Gesundheit aller Beteiligten unter den Bedingungen des Freiheitsentzugs bestmöglich zu schützen und zu fördern, sind *betriebsinterne Veränderungen* nötig.

Gegenwärtig sind die Angebote und Massnahmen zur Prävention, Testung und Behandlung von Infektionskrankheiten und im Drogenbereich in den Anstalten *sehr unterschiedlich ausgebaut*. Während in einigen Einrichtungen eine ganze Palette von präventiven und schadensmindernden Angeboten besteht (Präventionsbeauftragte,

«Angebot an Präventionsmassnahmen ist sehr unterschiedlich ausgebaut»



mehrsprachige Informationsunterlagen, Präventionssets, Präservative, Impfungen, Desinfektionsmittel, sterile Spritzen, Drogensubstitutionsprogramme, kontrollierte Heroinabgabe), gibt es in anderen lediglich einzelne Angebote oder im bescheidensten Fall liegt die Verantwortung für die Prävention weitgehend bei den Betriebsanleitern.

«Nachhaltige Verbesserungen erfordern zusätzliche Ressourcen»

Der Austausch und die Zusammenarbeit auf der *betriebsexternen oder institutionenübergreifenden* Ebene sind wenig entwickelt. Dies erschwert in vielen Fällen den Informationsfluss zwischen den Einrichtungen sowie die Fortsetzung von Behandlungen nach der Entlassung. Neben der Förderung der Zusammenarbeit benötigen die Anstalten für nachhaltige Verbesserungen in diesem Bereich zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen.

Prävention in den Anstalten

Die Anstaltsleitungen wurden unter anderem danach befragt, für wie geeignet sie verschiedene Mittel zur Umsetzung von

Präventionsmassnahmen für ihre Anstalt erachten und wo ihrer Meinung nach Handlungsbedarf besteht. Die Grafik zeigt die Einschätzung der verschiedenen Massnahmen sowie den Anteil der Anstaltsleitungen, die bezüglich dieser Massnahme in ihrer Anstalt Handlungsbedarf, d.h. Notwendigkeit von Verbesserung und Unterstützung sehen.

Die Testung von Krankheiten wird insgesamt als ein geeignetes Mittel zur Prävention von Infektionskrankheiten angesehen. Diese positive Einschätzung steht damit im Gegensatz zum oben erwähnten geringen Einsatz von Tests in den Anstalten. Informationsmassnahmen wie Gespräche und besonders die Abgabe von Broschüren werden ebenfalls als geeignet für die Prävention betrachtet. Es handelt sich hierbei auch um Mittel, die weit verbreitet sind und, wie im Fall der Broschüren, für die Anstalten mit wenig Aufwand und geringen Kosten verbunden sind.

«Interessengruppen müssen in die Entwicklung von Programmen einbezogen werden»

Bezüglich der Präventionsmittel, die bei risikoreichen Praktiken direkt eine Ansteckung verhindern, unterscheidet sich die Einschätzung der Anstaltsleitungen je nach Übertragungsweg (Drogenkonsum oder sexuell): Die Kondomabgabe wird in 53 Prozent der Anstalten als geeignetes Präventionsmittel angesehen, Massnahmen im Drogenbereich (Desinfektion, Spritzenabgabe) werden als am wenigsten geeignet eingestuft (13 Prozent resp. 21 Prozent).

Allgemein stimmt der angegebene Handlungsbedarf weitgehend mit der Einschätzung der Eignung einer Massnahme überein. Bei den als wenig geeignet eingestuften Massnahmen im Drogenbereich wird entsprechend auch der Handlungsbedarf als gering erachtet. Im

Gegenzug wird bei weitverbreiteten und als geeignet eingestuften Massnahmen wie der Abgabe von Broschüren ebenfalls ein

grosser Handlungsbedarf gesehen. Gemäss den Anstaltsleitungen werden Schritte zur Verbesserung der Prävention demnach nur bei bereits verbreiteten und als geeignet angesehenen Massnahmen gewünscht.

Weitere Schritte – einheitlich und gemeinsam

Künftige Massnahmen zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten im Freiheitsentzug sollten vom Äquivalenzprinzip und von den national und international bestehenden Programmen und Erfahrungen ausgehen. Eine *wirksame und einheitliche Umsetzung* müsste in den Mittelpunkt der Bemühungen rücken.

Gespräche mit verschiedenen Fachpersonen zeigten, dass das weitere Vorgehen einer *konsultativen und kooperativen Logik* folgen sollte. Das heisst, dass die verschiedenen involvierten Akteure und Interessengrup-

pen von Anfang an in die Entwicklung von Massnahmen und Programmen einbezogen werden. Wichtig ist dabei, dass die Bereiche «Gesundheit» und «Freiheitsentzug» ausgewogen vertreten sind und dass sowohl die «Praktikerinnen und Praktiker» mit direktem Kontakt zu den Inhaftierten wie auch die Leitungs- und Verwaltungsebene von Beginn weg einbezogen werden.

Inhaltlich stehen folgende Themen im Vordergrund:

- Verbesserung der Datengrundlage
- Förderung des Problembewusstseins bei den Anstaltsleitungen und den Vollzugsmitarbeitenden

- Mindeststandards für Testung, Prävention und Behandlung (insbesondere von HCV)
- Frage der Fortsetzung von Behandlungen nach Entlassung
- Klärung der Kostenübernahme bei Insassen und Insassen ohne Krankenversicherung sowie für Angebote im Drogenbereich
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Bereichen innerhalb der Anstalten und weitere Sensibilisierung und Verständigung im Umgang mit der ärztlichen Schweigepflicht.

Sämtliche Massnahmen sollten an die verschiedenen Vollzugsformen mit ihren spezifischen Anforderungen und Inhaftiertengruppen angepasst werden.

Die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bekämpfen

Gesundheitsschutz in Haftanstalten – Kompetenzen und Pflichten

Studien zeigen, dass HIV- und Hepatitisinfektionen im Strafvollzug deutlich häufiger vorkommen. Auch Tuberkuloseerkrankungen nehmen tendenziell zu. Die Haftanstalten sind gefordert: Gesundheitsvorsorge ist ein Menschenrecht.

Jörg Künzli und Alberto Achermann

Die Grundrechte der Schweizerischen Bundesverfassung und für die Schweiz verbindliche internationale Menschenrechtsgarantien haben für die Stellung von Personen in Haft eine zentrale Bedeutung: Alle Inhaftierten haben ein Recht auf den Schutz ihrer Gesundheit. Der *Staat* trägt die Verantwortung dafür, dass Menschen, die er in Gewahrsam hat, keinerlei gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden. Der offizielle Kommentar zu den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen des Ministerkomitees des Europarats leitet diese Pflicht direkt aus dem Menschenrecht auf Gesundheit ab und verweist auf die Verantwortlichkeit der *Gefängnisbehörden*: Diese haben dafür zu sorgen, dass der Zugang der Gefangenen zur Gesundheitsinfrastruktur gewährleistet ist und müssen die Bedingungen schaffen, die das gesundheitliche Wohlergehen von Gefangenen und Gefängnispersonal fördern.

«Gesundheit ist Menschenrecht»

Die Studie

Die beiden Autoren haben im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit, Sektion Aids, eine Studie zum Thema «Gesundheit und Haft – Gesundheitsrelevante Rechte inhaftierter Personen insbesondere im Bereich des Schutzes vor Infektionskrankheiten und Kompetenzen des Bundes zu ihrer Durchsetzung» verfasst. Die Studie kann eingesehen werden auf der Website des Bundesamtes für Gesundheit, www.bag.admin.ch/aids → Prävention in Gefängnissen.

Gefangene sollten die Haftanstalt nicht in schlechterem Zustand verlassen als beim Eintritt. Laut Art. 75 des Strafgesetzbuches (StGB) hat der Strafvollzug den «schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken». Seiner Verantwortlichkeit kann sich der Staat im Fall einer während der Haft eingetretenen Gesundheitsschädigung nur entziehen, wenn er nachweisen kann, dass Beeinträchtigungen weder durch staatliche Organe direkt verursacht wurden noch mangels zumutbarer Überwachungs- und Präventionsmassnahmen eingetreten sind.

An diese Zumutbarkeit legt die Praxis insbesondere in Haftsituationen einen strengen Massstab. Gelingt dem Staat

der Nachweis im Einzelfall nicht, liegt eine Menschen- oder Grundrechtsverletzung vor.

Inhaftierte Personen vor Ansteckung schützen

Nicht nur die grund- und menschenrechtlichen Verpflichtungen, sondern auch das Epidemienengesetz verlangen vom Staat, also von Bund und Kantonen, inhaftierte Personen *vor einer Ansteckung mit Infektionskrankheiten zu schützen*. Dabei ist zu differenzieren:

- Besteht die Gefahr einer Übertragung ohne Mitwirkung der potenziell angesteckten Person (so z.B. bei Tröpfcheninfektionen – wie Tuberkulose – oder bei nichtkonsensualen sexuellen Kontakten), hat der Staat alle möglichen Massnahmen zu ergreifen, um einen derartigen Übertragungsweg zu verhindern. Andernfalls verletzt er seine Schutzpflichten gegenüber inhaftierten Personen.
- Der Staat untersteht überdies einer menschenrechtlich gebotenen Schutzpflicht zur Verhinderung der Übertragung von Kontaktinfektionen. Das gilt auch für den Fall, dass ein potenzielles Opfer sich bei



Jörg Künzli (linkes Bild) ist Assistenzprofessor für Staats- und Völkerrecht an der Universität Bern.

Alberto Achermann arbeitet als Anwalt und Berater in Bern.

ungeschütztem Geschlechtsverkehr oder beim Gebrauch verunreinigter Spritzen ansteckt. Diese Schutzpflicht erfüllt der Staat, wenn er durch *repressive Massnahmen*, z.B. Kontrollen, gewährleisten kann, dass die typischen Übertragungswege wie Spritzenaustausch oder ungeschützter Sexualverkehr ausgeschlossen werden können. Auch durch *präventive Massnahmen* kann dieser Schutzpflicht nachgekommen werden. Mittel, welche die Gefahr einer Übertragung minimieren, sind zugänglich zu machen.

- Bei den repressiven Massnahmen stehen durchgängige Untersuchungen – auch gegen den Willen der Betroffenen – und die Isolierung von Infektionsträgern während der Inkubationszeit im Vordergrund. Im Fall von Trägern von Tröpfcheninfektionen erscheinen diese Massnahmen als verhältnismässig und damit auch als rechtmässig. Anders bei Personen, die Träger einer Kontaktinfektion sind: Hier erweist sich die generelle Anordnung der genannten Massnahmen aus rechtlicher Sicht als unverhältnismässig. Einerseits müsste eine Isolierung – um Erfolg zu haben – dauerhaft sein. Andererseits lässt sich eine Ansteckung auch durch mildere Mittel vermeiden. Weitere repressive Massnahmen, wie das Verhindern des Einschmuggelns von Drogen in eine Haftanstalt, scheitern sowohl an praktischen Schwierigkeiten wie auch an rechtlichen Standards, die einer lückenlosen Kontrolle aller Aussenkontakte Grenzen setzen. Zu dieser Schlussfolgerung gelangte das Bundesamt für Justiz bereits im Jahr 1992 und stellte fest, Drogenabstinenz in den Gefängnissen sei unter Wahrung verhältnismässiger Haftbedingungen nicht zu erreichen.

«Aussenkontakte sind nicht lückenlos kontrollierbar»

Präventionsmassnahmen – aber welche?

Die Schweiz kann ihre Schutzpflichten gegenüber Inhaftierten nur erfüllen, wenn die verantwortlichen Behörden auch *präventive Gesundheitsmassnahmen* ergreifen. Ausgangspunkt für die Klärung der Frage, welche Präventionsmassnahmen anzubieten sind, ist dabei das für den Strafvollzug geltende *Äquivalenzprinzip*, welches in Art. 74 StGB verankert ist. Dieses besagt, dass Rechte Inhaftierter nur soweit eingeschränkt werden dürfen, als es die Strafe des Frei-

heitsentzuges mit sich bringt oder das Leben in einer Hafteinrichtung erfordert.

Die medizinische Betreuung muss innerhalb und ausserhalb der Hafteinrichtungen gleichwertig sein. Das bezieht sich auf diagnostische, therapeutische und präventive medizinische Massnahmen. Verschiedene internationale Organe empfehlen, dass die Gesundheitspolitik in Hafteinrichtungen in die allgemeine Gesundheitspolitik eines Landes eingebettet und mit ihr kompatibel sein soll. In Art. 75 StGB steht, der Strafvollzug habe den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich zu entsprechen. Dieser Grundsatz, vom Bundesamt für Justiz als Konzept der «Normalisierung des Anstaltslebens» bezeichnet, bedeutet für die medizinischen Präventionsprogramme im Bereich der ansteckenden Krankheiten, dass sie denjenigen ausserhalb der Haftanstalten entsprechen sollen, es sei denn, zwingende Sicherheitsbedenken oder die Organisation des Zusammenlebens in einer Anstalt erforderten eine Abweichung.

Angeichts des häufigen Transfers von Inhaftierten zwischen Hafteinrichtungen ist zudem darauf zu achten, dass Präventionsprogramme in Haftanstalten möglichst gesamtschweizerisch einheitlich ausgestaltet werden.

Nationale und internationale Standards

Konkret stehen bei der Prävention übertragbarer Krankheiten folgende Massnahmen im Vordergrund:

- Allgemeine und auch für ausländische Inhaftierte verständliche gesundheitsrelevante Informationen, insbesondere zur Vermeidung einer Ansteckung mit Infektionskrankheiten, sind bereitzustellen.
- Die Möglichkeit freiwilliger Tests auf Infektionskrankheiten, etwa beim Eintritt, aber auch in einem späteren Zeitpunkt, muss vorhanden sein.
- Eine möglichst geringe Gesundheitsgefährdung durch Infrastrukturmassnahmen in baulicher und organisatorischer Hinsicht ist

sicherzustellen; insbesondere ist auf eine Überbelegung von Zellen zu verzichten.

- Subsistenztherapien für neu eintretende drogenabhängige Inhaftierte müssen ermöglicht werden.
- Präservative sowie sterile Spritzen müssen bereitgestellt werden.

Diese Massnahmen sind eine rechtliche Notwendigkeit. Die entsprechenden Forderungen sind abgestützt durch nationale und internationale Standards, durch Entscheide

des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und anderer Menschenrechtsorgane, durch Empfeh-

lungen internationaler Organisationen und Fachgremien. Teilweise entsprechen diese Massnahmen der Praxis in schweizerischen Haftanstalten, aber nicht durchgängig und nicht in allen Institutionen.

Die Aufgabe der Kantone und des Bundes

Sowohl die Organisation der Gesundheitsversorgung wie auch der Vollzug der Freiheitsstrafen liegen in der Kompetenz der Kantone. Diese tragen die Hauptverantwortung dafür, dass die notwendigen Massnahmen zur Vermeidung von Krankheitsübertragungen umgesetzt werden. Dennoch ist auch der Bund berechtigt und beauftragt, sich zu engagieren, damit die Ausbreitung übertragbarer Krankheiten in Haftsituationen verhindert werden kann. Die Bundeskompetenzen stützen sich insbesondere auf folgende Erlasse:

- Im Bereich des Gesundheitsrechts ist der Bund gestützt auf Art. 118 Abs. 2 BV kompetent, Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer bösartiger Krankheiten zu ergreifen. Das *Epidemiengesetz* räumt den Bundesbehörden zahlreiche Befugnisse ein. Diese erstrecken sich u.a. auf Information, auf den Erlass von Richtlinien und auf die Obergerichtsfunktion im Rahmen der Durchführung des Gesetzes, was etwa die Möglichkeit einschliesst, Weisungen zu erlassen. Der Bund könnte auch im Rahmen von Ausführungsbestimmungen zum *Epidemiengesetz* Regeln über den Umgang mit ansteckenden Krankheiten in Haft erlassen.

- Das *Betäubungsmittelgesetz* räumt dem Bund die Kompetenz ein, Bewilligungen zur Behandlung von drogenabhängigen Personen mit Heroin an spezialisierte Institutionen zu erteilen. Dafür kommen auch Haftanstalten in Frage; tatsächlich werden in der Praxis einige Einrichtungen mit der Heroinabgabe betraut. Gegenüber diesen Institutionen hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) eine Aufsichts- und Kontrollpflicht und kann Empfehlungen und Weisungen abgeben. Die Kantone hingegen sind aufgrund des Betäubungsmittelgesetzes gehalten, die Verhütung des Betäubungsmittelmissbrauchs zu fördern und für die Betreuung der Personen zu sorgen, die wegen Betäubungsmittelmissbrauchs Behandlung oder andere Massnahmen benötigen. Eine Revision dieses Gesetzes steht in der parlamentarischen Behandlung; danach sollen dem Bund künftig wesentlich grössere Kompetenzen eingeräumt werden, vor allem im Bereich der Prävention und Schadenminderung.

- Der *Strafvollzug* war bis anhin eine kantonale Domäne. Diese Kompetenzaufteilung wird sich künftig ändern: Mit dem Inkrafttreten des Neuen Finanzausgleiches im Jahr 2008 wird der Bund laut Art. 123 Abs. 2 BV ausdrücklich ermächtigt, Vorschriften zum Straf- und Massnahmenvollzug zu erlassen. Damit könnte er diesen Bereich bis in alle Einzelheiten regeln. Solange der Bund aber diese Kompetenz nicht wahrnimmt, bleibt das kantonale Recht anwendbar. Schon heute hat der Bund gestützt auf das *Strafgesetzbuch* diverse Möglichkeiten aktiv zu werden, wenn kantonale Instanzen im Bereich gesundheitlicher Rechte von Gefangenen untätig bleiben.

Über die umfassenden Obergangs-funktionen des Bundes hinaus ist vor allem auf Art. 387 StGB hinzuweisen. Danach kann der Bund Bestimmungen erlassen «über den Vollzug von Strafen und Massnahmen an kranken, gebrechlichen und betagten Personen». Die Botschaft des Bundesrates hielt dazu fest, es bestehe beim Vollzug insbesondere bei Aids-infizierten Personen und Drogenabhängigen ein *erheblicher Regelungsbedarf*. Gerade für die Durchführung von Aids-Präventions- und Drogenabgabeprogrammen sollte eine einheitliche Regelung auf Bundesebene vorgesehen werden. Im Weiteren müsse gewährleistet werden, dass eine bestehende medizinische Betreuung oder Behandlung bei Drogenabhängigen auch nach einer Verhaftung aufrechterhalten werde.

- Ebenfalls im Umbruch begriffen ist die Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der *Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug*, gestützt auf das gleichnamige Bundesgesetz (LSMG). Mit Inkrafttreten des Neuen Finanzausgleiches im Jahr 2008 und der Anpassung der Gesetzgebung werden die Kantone künftig einen *einheitlichen Vollzug* strafrechtlicher Sanktionen zu gewährleisten haben. Im Minimum müssen dabei – so die Botschaft des Bundesrates – die materiellen Grundsätze gemäss übergeordnetem Recht (Völkerrecht, Bundesrecht, Praxis des Bundesgerichts) einheitlich vollzogen werden. Dies dürfte nicht ohne Auswirkungen auf die Umsetzung gesundheits-

relevanter Rechte von Inhaftierten und insbesondere auf die Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bleiben.

Einheitliche Regelungen drängen sich auf

Der Staat hat eine umfassende Verantwortung für die Personen in seinem Gewahrsam.

Er ist verpflichtet, alle notwendigen Massnahmen, repressiver wie präventiver Art, zu ergreifen, um inhaftierte Personen

vor übertragbaren Krankheiten zu schützen. Dabei ist zu bedenken, dass sich öffentliche Mittel für Prävention kaum an einem anderen Ort so effizient einsetzen lassen wie in Haftanstalten, da sich dort überdurchschnittlich viele Angehörige von Risikogruppen aufhalten und die Präventionsmassnahmen daher sehr zielgerichtet eingesetzt werden können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die meisten Inhaftierten nach Ablauf des Freiheitsentzuges wieder in ihr früheres Umfeld zurückkehren und Infektionskrankheiten weiter verbreiten können.

In der Schweiz sind die Kantone als Träger der Haftanstalten gefordert, das grund- und menschenrechtlich Geforderte und gesundheitspolizeilich Notwendige vorzukehren. Aber auch dem Bund kommen verschiedene Kompetenzen und Pflichten zu, die er wahrzunehmen hat. Für den Bereich des Straf- und Massnahmenvollzuges drängt sich – gestützt auf eine explizite Grundlage im Strafgesetzbuch – eine einheitliche Regelung durch eine Verordnung des Bundesrates auf, da übertragbare Krankheiten nicht vor den Kantons- und Anstaltsmauern Halt machen und eine umfassende Herangehensweise notwendig ist.

«In Haft sind überdurchschnittlich viele Angehörige von Risikogruppen»

«Es besteht ein Regelungsbedarf bei Aids-Infizierten und Drogenabhängigen»

«... wo man keine Gitter mehr sieht.»

Pilotprojekt Videowerkstatt in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg

Vier Gruppen von Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Lenzburg haben im Frühsommer je einen Kurzfilm gedreht. Das Videoprojekt unter Leitung der Filmemacherin Lisa Glahn ist ein Versuch, Kreativität und Kultur ins Gefängnis zu bringen.

Charlotte Spindler

Im verdunkelten Musikzimmer sitzen fünf Männer um ein kleines Fernsehgerät: Auf dem Bildschirm ist ein Mann vor einem Waschbecken zu erkennen; er hält den Kopf unter den Wasserhahn, fährt sich mit den Händen durch die kurzen dunklen Haare, schaut aufmerksam in den Spiegel. «Es isch nöd liecht», sagt er. Dann die nächste Einstellung. Ein blanker Turnhallenboden, auf der Mittellinie liegt ein Basketball. Männer im Sportdress beim Spielen, dann ein Schwenk auf den Korb, ein satter Treffer. Die Zuschauer lachen und kommentieren das Gesehene; Lisa Glahn macht Licht und stellt den Apparat ab. Die beiden kurzen Szenen wurden an diesem Vormittag gedreht, sie sind erst ein *Probelauf*, sozusagen eine Aufwärmübung, bevor die eigentlichen Dreharbeiten beginnen.

Gefängnisleben im Fokus

Die erste kurze Szene gefällt der Runde ganz gut, doch von der Turnhallen-Sequenz sind die fünf Filmer etwas enttäuscht: Durch die Kamera sah das anders, besser aus. Überhaupt muss über die Drehorte noch diskutiert werden. Lisa Glahn begleitet die Filmequipe unters Turmdach in der Mitte des Hauptgebäudes. Die frühere Kirche mit den Rundbogenfenstern wird zur Zeit umgebaut. Bretter

und Gerüste stehen und liegen herum, es ist alles ein wenig staubig. Die Szenerie unter dem Kuppeldach wirkt eindrücklich: Eine perfekte Kulisse. Aber für welche Szene? In welchem Zusammenhang?

Zur Inspiration zeigt Lisa Glahn ein kurzes Video, auf dem ein Schauspieler unter einem Lichtkegel sitzt und einen Monolog hält. «Etwas Ähnliches könnten wir auch machen», sagt jemand. Aber wer könnte der Sprecher sein? Die Wahl fällt auf einen jungen Mann im weissen T-Shirt, der akzentfrei Schweizerdeutsch und ein gutes Hochdeutsch spricht. Einig ist man sich darüber, dass das Gefäng-

nisleben zentrales Thema sein müsste. Das verbindet alle. Eine Kamerafahrt durch den Tunnel ins Hauptgebäude könnte den *Wechsel*

vom Draussen zum Drinnen symbolisieren. «Wir könnten auch einen Metalleimer aufstellen, in den langsam Wasser tropft», meint einer in der Runde; «damit lässt sich zeigen, wie langsam die Zeit verstreicht.» Sein Nachbar fügt hinzu; «Und zum Schluss wird es einen Schwenk nach oben geben, wo man keine Gitter mehr sieht.»

Premiere in der Turnhalle

Marcel Ruf, Leiter der Justizvollzugsanstalt Lenzburg, betritt das Musikzimmer, das während der drei Projektwochen als Treffpunkt der Filmteams dient. Er nimmt die Ideen der Runde entgegen; die Kamerafahrt allerdings

wird gut geplant werden müssen. Türen sind zu öffnen und wieder zu schliessen, und nach Möglichkeit sollten die Korridore leer

sein. Marcel Ruf verspricht, die nötigen Abklärungen zu treffen. Bald ist Mittag. Die Zeit ist viel zu schnell vergangen. Schon nächste Woche soll gedreht werden, und bis dahin



Charlotte Spindler ist Journalistin BR, Zürich.

«Das Videoprojekt ist ein Probelauf»

«Zeigen, wie die Zeit verstreicht ...»

hat das Drehbuch vorzuliegen, sind die Texte zu verfassen, die Drehorte zu bestimmen und die Abläufe festzulegen. Dann bleibt jedem Team ein Tag für Schnitt und Ton. Am Freitag der letzten Drehwoche sollen die Filme an einer kleinen Premiere in der Turnhalle präsentiert und abends über den Hauskanal ausgestrahlt werden.

«Das Videoprojekt ist für mich ein Testlauf», sagt Marcel Ruf. «Je nach Erfolg möchte ich künftig regelmässig ein solches Angebot machen. Gerne hätte ich auch eine *Schauspielgruppe*, wie es sie früher einmal gab, aber heute lässt sich so ein Projekt schon aus Sprachgründen nicht mehr so einfach realisieren. Dafür haben wir seit eineinhalb Jahren eine *Band*, die regelmässig probt, und wir führen ein *Kunstatelier*, wo im Moment riesige Styropor- und Pappmaché-Drachen für die diesjährige Baden-Fahrt, das Stadtfest in Baden, entstehen.» Filmen ist für die meisten Männer in der Strafanstalt Neuland. «Doch, natürlich habe ich auch schon eine Videokamera in den Händen gehabt», meint

ein junger Mann, «an einem Familienfest zum Beispiel, an einer Hochzeit. Aber das hier ist etwas ganz anderes, hier machen wir ein Drehbuch, wir lernen einen Film schneiden, schon fast Profi-Arbeit eigentlich.»

Kreativität fördern

18 Personen haben sich nach einer kurzen Präsentation für eine Teilnahme am Videoprojekt entschieden; sie sind für drei Tage von der Arbeit freigestellt, doch ein Teil der Vorbereitungen vor dem Drehen geschieht in der Freizeit. *Kulturelle* Angebote und

die Förderung der Kreativität sind für Marcel Ruf wichtig: «Mit kreativer Tätigkeit können wir viele Menschen auf einer anderen,

persönlicheren Ebene ansprechen. Ein Film bietet die Möglichkeit, ein künstlerisches Produkt von A bis Z selber zu gestalten; das setzt wertvolle Gruppenprozesse in Gang und trägt zum Zusammenleben bei.»

Nach dem Mittagessen trifft sich Lisa Glahn mit einer zweiten Gruppe: Die drei Männer

haben ihr Probevideo bereits vorbereitet. In einem wenige Minuten kurzen Dokumentarfilm möchten sie zeigen, wie Tiffany-Objekte aus gelöteten farbigen Glasteilen entstehen. Für die Umsetzung stehen knapp drei Stunden zur Verfügung. «Mein Kollege und ich haben etwas gezögert, ob wir beim Videoprojekt überhaupt mitmachen würden», erzählt einer der Männer. «Wir sind daran, uns im Fernunterricht auf die Matura vorzubereiten und arbeiten abends am Prüfungsstoff. Dann entschieden wir uns anders.» Das Interesse am Medium Film gab den Ausschlag. Der *Umgang mit der Kamera* fällt den drei Männern offensichtlich nicht schwer; in ihrem Skript haben sie die einzelnen Szenen und Einstellungen festgehalten.

Kunsth Handwerk als Freizeitaktivität

Der dritte in der Gruppe, Tattoos an beiden Armen, die langen Haare im Nacken zusammengebunden, führt in das Kunsthandwerk ein, das er als Hobby betreibt. «Bevor ich hierhin kam, hatte ich noch nie Glasarbeiten gemacht», sagt er, «in einem Freizeitkurs lernte ich, wie man Lampen, Spiegel und

«Im Zentrum steht nicht der perfekte Film»

Der Umgang mit der Kamera fällt manchen Gefangenen schon recht leicht.



Bild: Lisa Glahn, Köln



andere Objekte aus farbigem Glas gestaltet. Das zeigen wir nun im Film.» Zum Schluss wird er vor laufender Kamera sagen: «Ein Haufen Scherben bedeutet nicht, dass nichts mehr geht. Pick dir die richtigen Teile heraus, gib ihnen den nötigen Schliff, und es eröffnen sich neue Horizonte.»

Die erste Szene wird neben dem sogenannten Pavillon, dem verglasten Kontrollraum, von

wo aus der Blick in die fünf Zellentakte geht, gedreht: Zoom auf ein kleines Plakat, das hier hängt und für eine Tiffany-Ausstellung wirbt.

Stativ, Kamera aufgebaut, zwei, drei Probeaufnahmen, und «Action!». Lisa Glahn wirft einen Blick auf das Display, gibt hier und da einen Ratschlag: Die Sequenz wird wiederholt. Allzu viel Zeit bleibt nicht, denn das hier ist ja nur die Vorbereitung für den Kurzfilm, den die Gruppe nächste Woche drehen möchte: Ein Musikvideo soll es werden. Das steht fest.

Tuchführung mit einem neuen Medium

Lisa Glahn, Schauspielerin, Regisseurin und Filmemacherin aus Köln, die an der Filmschule im italienischen Bassano studiert hat und zahlreiche Dokumentarfilme gedreht hat, führt zum ersten Mal ein Videoprojekt mit erwachsenen Strafgefangenen durch. In Deutschland arbeitet sie oft mit Jugendlichen, unter anderem hat sie mehrere Workshops in den zwei grössten Jugendanstalten in Deutschland, in Hameln und Adelsheim, geleitet. Solche

Workshops sind für sie eine Möglichkeit, «Kreativität zu wecken und durch die kreative Arbeit Eigenverantwortlichkeit zu fördern», wie sie sagt.

An ihrem ersten Tag in Lenzburg führte Lisa Glahn die Projektteilnehmer in die Kameraarbeit und ins Drehbuchschreiben ein. Die

«Ein künstlerisches Projekt fördert das Zusammenleben»

Probefilme, welche die vier Teams drehen, sollen eine erste Tuchführung mit dem neuen Medium ermöglichen. «Erwachsene gehen mit viel mehr Ernst an die Sache heran als Jugendliche», stellt sie fest. «Ihnen ist die Aussage des Films wichtig, und sie haben den Anspruch, ein gutes Produkt zu machen.» Lisa Glahn ist überrascht, wie viel *Eigeninitiative* die vier Teams mitbringen und wie offen die Gespräche sein können. Viel Persönliches kommt während des Filmens mit ins Spiel, Ängste und Sehnsüchte, Trauer und Ungewissheit. Das drückt sich auch in den Drehbuchskizzen aus. «Die Leute sind manchmal einfach froh, dass man ihnen zuhört, ohne gleich zu beurteilen oder zu verurteilen», meint sie. «Im Zentrum steht nicht der perfekte Film, sondern die Auseinandersetzung mit sich selber und mit dem Leben im Gefängnis.»

Informationen

Mehr über die Filmemacherin Lisa Glahn und ihre Projekte unter: www.ladoc.de

Kurzinformationen

■ Massnahmenzentrum Bitzi SG

Am 23. März 2007 wurde das Massnahmenzentrum Bitzi (MZB) in Mosnang SG offiziell eröffnet. Es handelt sich um eine



Eingang des Massnahmenzentrums Bitzi

offene Institution mit einer geschlossenen Betreuungsabteilung. Insgesamt können 52 Insassen (16 geschlossene, 36 offene Plätze) aufgenommen werden. Eingewiesen werden erwachsene, *psychisch gestörte Straftäter*, Sexualstraftäter und Täter mit Suchtproblemen. Die Täter haben sich mit ihren Delikten auseinanderzusetzen und ein neues Verhalten einzuüben. Einen wichtigen Stellenwert nimmt die *forensische Behandlung* in Form einer deliktorientierten Therapie ein. Diese erfolgt gruppenweise oder, soweit erforderlich, in Einzeltherapien.

Die Insassen werden auf Wohngruppen von psychiatrisch und sozialpädagogisch *ausgebildeten Fachleuten* betreut. Während des Aufenthaltes verbessern die Insassen ihre sozialen und lebenspraktischen Kompetenzen. Die Insassen arbeiten an *betriebseigenen Arbeitsplätzen* in der Landwirtschaft, Gärtnerei oder Werkstätten. Das Angebot

reicht von einfachen Tätigkeiten bis hin zur Möglichkeit, eine Lehre zu absolvieren.

Primäres Ziel des Aufenthaltes im MZB ist es, einen *Rückfall zu verhindern*.

Die anspruchsvolle Arbeit wird durch eine ansprechende und zweckmässige neue Infrastruktur unterstützt.

Quelle:

Hinweis von Leo Näf, Direktor Bitzi

Link:

<http://bitzi.sg/>



Künstlerischer Schmuck im Massnahmenzentrum Bitzi

■ «Überwachen statt Einsperren»



Unter diesem Titel wird im *Bundesamt für Statistik in Neuchâtel* noch bis September 2007 eine aufschlussreiche Ausstellung präsentiert. Auf 15 Posten werden diverse Themen zur Problematik des Freiheitsentzuges dargestellt. Anhand von statistischen Daten wird die *Entwicklung der Freiheitsstrafen* gezeigt. Historische Etappen des Gefängniswesens in der Schweiz werden illustriert und über die Verbesserung der Strafvollzugsstatistik informiert.

Eine *Dokumentation* der Einrichtungen des Freiheitsentzuges erlaubt es, den Standort jedes *zwischen 1800 und heute eröffneten Gefängnisses* aufzuspüren: Datum der Inbetriebnahme oder eventuellen Schliessung, Informationen zum Platzangebot, Kurzbeschreibung der grösseren Anstalten. Eine Serie von Fotografien zeichnet, zusammen mit deren Beschreibungen, die Entwicklung des Systems der Einrichtungen des Strafvollzugs nach.

Die Ausstellung «Überwachen statt Einsperren» dauert bis zum 29. September 2007 und ist im Bundesamt für Statistik, Espace de l'Europe 10, in Neuchâtel zu besichtigen. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 10 bis 17 Uhr oder auf Anfrage.

Link:

www.statistik.admin.ch

www.justice-stat.admin.ch

«Die Betreuung endet aber nicht mit dem Verlassen der Justizvollzugsanstalt»

Eduard Matt «Forum Strafvollzug», Nr. 1/2007

WORTWÖRTLICH

Veranstaltungshinweise

■ Schweizer Heilpädagogik-Kongress 2007

«Übergänge» – dies das Motto des Kongresses – finden im Bildungssystem laufend statt: vom Eintritt in die Volksschule bis zum Übergang ins Erwerbsleben und auch innerhalb des Systems. Übergänge prägen den Lebenslauf jedes Einzelnen, fordern Bildungsinstitutionen und Politik. Durch die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wird ein Systemwechsel im Sonderschulwesen ausgelöst. Wie werden diese Übergänge organisiert und bewältigt? Welche Bestimmungen sind notwendig?

Veranstalter: Schweizerische Zentralstelle Heilpädagogik (SZH)
Datum: 3.–5. September 2007
Ort: Bern, Unitobler
Sprache: Deutsch / Französisch
Internet: www.szh.ch/kongress

■ Straflust oder Straffrust: Vom Zustand des Strafwesens in der Schweiz

Jubiläumstagung zum 30-jährigen Bestehen der Fachgruppe «Reform im Strafwesen» der Caritas Schweiz. Im Bereich des Strafwesens stellen sich neue Herausforderungen. Repression spielt zunehmend eine dominante Rolle, während effizientere präventive Strategien verdrängt werden. Probleme des heutigen Strafwesens sollen ergründet und Möglichkeiten zu Reformen gesucht werden.

Veranstalter: Fachgruppe «Reform im Strafwesen» Caritas Schweiz
Datum: 27./28. September 2007
Ort: Zürich, Paulus-Akademie
Sprache: Deutsch / Französisch
Internet: www.paulus-akademie.ch

■ Justizalltag: Akteure der Gerichtsbarkeit

Richter, Gerichtsschreiber, Anwälte und Experten – sie sind die Träger des «juristischen Welttheaters». Die Tagung will aufzeigen, wie diese «Akteure der Gerichtsbarkeit» interagieren. Welche Fach- und Sozialkompetenzen sind gefragt, damit die Aufführung glückt?

Veranstalter: Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis St. Gallen
Datum: Zürich, Kongresshaus
Ort: 28. September 2007
Sprache: Deutsch
Internet: www.isp.unisg.ch

■ 3. Europäische Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft

Aus einigen geplanten Themen (Vorprogramm):

- Akupunktur in der Suchtbehandlung
- Krankenpflege im Justizvollzug
- Ärztliche Ethik und Gefangenenrechte
- «Einfach Irre – die Gesundheitsversorgung im Massnahmenvollzug»
- Charta «Gesundheitsfördernde Haftanstalten»

Veranstalter: Wissenschaftliches Institut der Ärzte Deutschlands (WIAD)
Datum: 8./9. November 2007
Ort: Berlin, GLS Campus
Sprache: Deutsch
Internet: www.wiad.de/index2.html

Neuerscheinungen

- Brägger, Benjamin F. (2007)
Einführung in die neuen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches zum Sanktionensystem und zum Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen
 Stämpfli Verlag AG
 ISBN 978-3-7272-9182-1
 CHF 42.00



- Heer, Marianne (Hrsg.) (2007)
Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches
 Schriften der Stiftung für die Weiterbildung schweizerischer Richterinnen und Richter, SWR, Band 8
 Stämpfli Verlag AG
 ISBN 978-3-7272-8887-6
 CHF 58.00

- Pfister-Liechti, Renate (éd.) (2007)
Partie générale du code pénal
 Schriften der Stiftung für die Weiterbildung schweizerischer Richterinnen und Richter, SWR, Band 9
 Stämpfli Verlag AG
 ISBN 978-3-7272-8888-3
 CHF 52.00



- Dongois; Bichovsky; Blank; Maire; Parein; Vuille (Sept. 2007)
Code pénal – Partie générale (art. 1–110)
 Helbling Lichtenhahn Verlag
 ISBN 978-3-7190-2676-9
 CHF ca. 48.00



- Kiener, Regina; Kälin, Walter (2007)
Grundrechte
 Stämpfli Verlag AG
 ISBN 978-3-7272-0790-7
 CHF 88.00

- Stratenwerth, Günter (2007)
Freiheit und Gleichheit
 Ein Kapitel Rechtsphilosophie
 Kleine Schriften zum Recht, SKR
 Stämpfli Verlag AG
 ISBN 978-3-7272-1742-5
 CHF 30.00

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Justiz
Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug
Walter Troxler
Tel. +41 31 322 41 71
walter.troxler@bj.admin.ch

Redaktion

Dr. Peter Ullrich
Tel. +41 31 322 40 12
peter.ullrich@bj.admin.ch

Übersetzung

Pierre Greiner
Tel. +41 31 322 41 48
pierre.greiner@bj.admin.ch

Administration und Logistik

Andrea Stämpfli
Tel. +41 31 322 41 28
andrea.staempfli@bj.admin.ch

Layout

Zentrum elektronische Medien ZEM, Bern

Druck und Versand

BBL – MediaCenter Bund, Bern

Gestaltung Umschlag

Grafikatelier Thomas Küng, Luzern

Bestellung, Anfragen und Adressänderungen Printversion

Bundesamt für Justiz
Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug
CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 41 28, Sekretariat
Fax +41 31 322 78 73

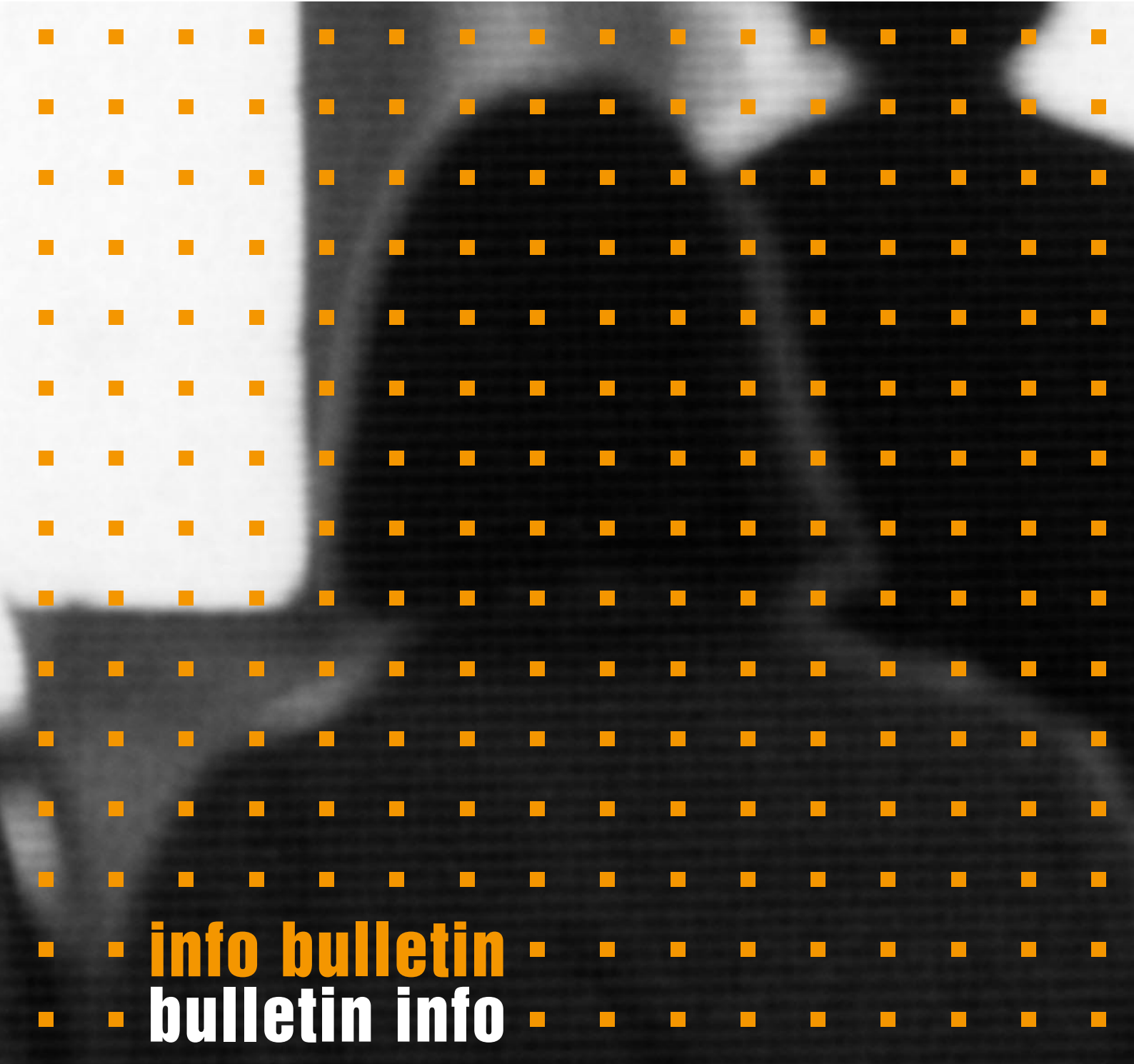
Internetversion

www.bj.admin.ch → Dokumentation
→ Periodika → Infobulletin

Copyright / Abdruck

© Bundesamt für Justiz
Abdruck unter Quellenangabe erwünscht
mit der Bitte um Zustellung eines Beleg-
exemplars.

32. Jahrgang, 2007 / ISSN 1661-2612



info bulletin
bulletin info